

PROJEKT

REGIONALE SOMMERBETREUUNG

FÜR KINDER VON 2 bis 10 JAHREN

Projektbeschreibung

Bisherige Bemühungen in diese Richtung haben ergeben, dass gerade in kleineren Gemeinden der Bedarf an Sommerbetreuung zu gering ist, um das Öffnen einer Kinderbetreuungseinrichtung wirtschaftlich zu rechtfertigen,

daher

REGIONALE SOMMERBETREUUNG

- für Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen, die eine jahresdurchgängige Öffnungszeit nicht anbieten, bzw. personell nicht umsetzen können
- Zusammenschluss von **zwei oder mehreren** Erhaltern **in der Region**
- auch einzelne Erhalter können das Projekt umsetzen
- ein **Standortkindergarten in zentraler Lage mit Mittagstischmöglichkeit** vom Erhalter zur Verfügung gestellt
- eventuell Möglichkeit des Fahrtendienstes
- zeitlich und örtlich koordiniert mit „Spiel-mit-mir-Wochen“
- Angebot zur **gezielten Verbesserung in Regionen ohne Sommerbetreuungsmöglichkeiten**

RAHMENBEDINGUNGEN

- Mindestens 5 Kinder, höchstens 20 Kinder pro Tag (das Splitten der Plätze ist somit möglich) ab 21 angemeldeter Kinder pro Tag ist eine zweite Gruppe zu führen
- Alterserweitertes Modell (2 bis 10 Jahre)
- Bei der Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen wird zusätzlich eine Stützkraft im Höchstförderausmaß von EUR 200,00 pro Woche gefördert.
- Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, möglichst ganztags
- Dauer: mindestens 2 Wochen
- Eine tägliche Anwesenheitsliste der Kinder ist zu führen und nach Beendigung der Sommerbetreuung dem Amt der Landesregierung, Abteilung Bildung, zu übermitteln.

PERSONAL

- zwei ausgebildete pädagogische Fachkräfte pro Gruppe
- bevorzugt AbsolventInnen der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik oder des Sozialpädagogischen Kollegs, ausgebildete Fachkräfte ohne Anstellung, Personen mit anderen pädagogischen Ausbildungen
- für die Dauer der Sommerbetreuung angestellt durch den Erhalter (Dienstverträge nach ABGB), die Personalkosten werden im Rahmen des wöchentlichen Höchstfördersatzes durch die Landesregierung refundiert
- Sollten nachweislich keine derartigen Fachkräfte zur Verfügung stehen, können SchülerInnen ab der abgehenden 4. Klasse der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik oder erfahrene Assistenzkräfte als Zweitkraft eingesetzt werden.

LANDESBEITRAG, DER DEM ERHALTER REFUNDIERT WIRD

- Der Landesbeitrag pro Woche für eine Gruppe mit zwei ausgebildeten Fachkräften beträgt im Höchstausmaß EUR 810,00.
Damit sind die Personalkosten für 2 KindergartenpädagogInnen bei einer Anstellung laut Schema 80 v.H. von ki1 mit 40 Wochenstunden inklusive DG-Beitrag TGKK abgedeckt.
- Ein Elternbeitrag von EUR 20,00 pro Woche (exkl. Mittagessen) wird empfohlen.
- Die anfallenden Betriebs- und Reinigungskosten können von den Elternbeiträgen beglichen werden, ebenso die Materialkosten.

KOOPERATIONSPARTNER

- Öffentliche und private Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen
- Ausbildungsstätten (Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik, Sozialpädagogisches Kolleg)

CHANCEN

- für Kinder, welche aufgrund der familiären Notwendigkeit auf Fremdbetreuung angewiesen sind (Qualität vor Quantität!)
- für Eltern und Arbeitgeber
- für Erhalter (effizient, qualitätsvoll, neue Möglichkeiten, geringe Kosten)
- für AbsolventInnen der Ausbildungsinstitute, für arbeitslose KindergartenpädagogInnen
- für die Projektinitiatoren – Erfahrungs- und Ergebnismerte

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN FÜR DIE ABRECHNUNG

- ausgefülltes Abrechnungsformular
(wird mit dem Bewilligungsschreiben nach Einbringung und Bearbeitung des Antrags übermittelt)
- tägliche Anwesenheitsliste mit Unterschrift der Eltern
- Lohnabrechnung inkl. Dienstgeberbeiträge
- Dienstverträge
- Kopie der An- und Abmeldung bei der jeweiligen Krankenkasse
- kurze schriftliche Zusammenfassung der Erfahrungswerte

ANSTELLUNG VON PERSONAL AUS DEM BESTAND

Wird das Personal aus dem Bestand verwendet, so wird diese Dienstleistung als Stundenlohn zusätzlich zum normalen Grundgehalt bezahlt. Der Monatsteiler für die Berechnung des Stundenlohnes für Kindergärtnerinnen der Gemeinden, die in den Ferien zur Kinderbetreuung herangezogen werden, beträgt für:

a) KindergärtnerInnen und KindergartenleiterInnen, die bereits vor dem 20.9.2006 in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde als KindergärtnerIn oder KindergartenleiterIn aufgenommen wurden, 138,56 (Monatsentgelt : 138,56 = Stundenlohn).

Bei KindergärtnerInnen mit einer Kinderbetreuungszeit von weniger als 30 Wochenstunden ist der Monatsteiler dadurch zu ermitteln, dass der Monatsteiler 138,56 mit dem Prozentsatz des Beschäftigungsausmaßes multipliziert wird.

b) vollbeschäftigte KindergärtnerInnen (35 Wochenstunden Kinderbetreuung), deren Dienstverhältnis nach dem 19.9.2006 begonnen hat, 151,55 (Monatsentgelt : 151,55 = Stundenlohn).

Bei KindergärtnerInnen mit einer Kinderbetreuungszeit von weniger als 35 Wochenstunden ist der Monatsteiler dadurch zu ermitteln, dass der Monatsteiler 151,55 mit dem Prozentsatz des Beschäftigungsausmaßes multipliziert wird.

c) vollbeschäftigte KindergartenleiterInnen (32 Wochenstunden Kinderbetreuung), deren Dienstverhältnis nach dem 19.9.2006 begonnen hat, 138,56 (Monatsentgelt : 138,56 = Stundenlohn).

Bei KindergartenleiterInnen mit einer Kinderbetreuungszeit von weniger als 32 Wochenstunden ist der Monatsteiler dadurch zu ermitteln, dass der Monatsteiler 138,56 mit dem Prozentsatz des Beschäftigungsausmaßes multipliziert wird.

